## § 8 Wärmeschutz und Energieeinsparung

[1]Im Fach Wärmeschutz sollen die an der Prüfung Teilnehmenden nachweisen, daß sie über ausreichende Kenntnisse der fachlichen Grundlagen des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung verfügen. [2]In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. Gebäudeenergieeffizienz nach Gebäudeenergiegesetz,

2. Mindestanforderungen an den Wärmeschutz und den klimabedingten Feuchteschutz nach den als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln,

3. Anforderungen an Planung und Ausführung.